

Gartenverein "Punschendorf e.V."



## Gartenordnung

Verein der Gartenfreunde „Punschendorf 1957 e.V.“

## Die Gartenordnung des Kleingartenvereins „Punschdörf 1957e.V.“

**Diese Gartenordnung** ist verbindlich für alle Mitglieder des Vereins und regelt, wie sich der Kleingärtner in einer gemeinschaftlichen Anlage einzugliedern hat. Sie ist Bestandteil des Kleingartenpachtvertrages und der Satzung.

**Ziele und Aufgaben** des Kleingartenwesens werden nur dann verwirklicht, wenn die Kleingärtner gemeinschaftlich zusammenarbeiten, aufeinander Rücksicht nehmen, die Anlage und ihre Parzellen ordnungsgemäß im Sinne des Bundeskleingartengesetzes bewirtschaften und pflegen, sowie damit zur Gestaltung und Erhaltung einer gesunden naturnahen Umwelt beitragen.

Die Kleingartenanlagen sind Bestandteil des öffentlichen Grüns und soll ein naturschönes Bild bieten, dem sich auch die Gestaltung des Einzelgartens einzufügen hat. Sie ist als Gemeinschaftsanlage einzurichten, zu nutzen und der Allgemeinheit als Begegnungs- und Erholungsstätte zugänglich zu machen.

### **Grundsätze der Kleingärtnerischen Nutzung**

Das Hauptwesensmerkmal des Kleingartens ist *die kleingärtnerische Nutzung* wie sie im §1 des Bundeskleingartengesetzes benannt ist.

Mit dieser Bestimmung wird die Funktion des Kleingartens *als Nutz- und Erholungsgarten* festgeschrieben. Die Erzeugung von Gemüse, Obst und anderen pflanzlichen Kulturen für den Eigenbedarf ist notwendiger Bestandteil der kleingärtnerischen Nutzung.

Waldbäume fallen **nicht** darunter!

**Die Kleintierhaltung** gehört grundsätzlich nicht zur kleingärtnerischen Nutzung.

*In der Sonderregelung zum Bundeskleingartengesetz § 20a Nr.7 hat der Gesetzgeber verfügt, dass die Kleintierhaltung für die neuen Bundesländer unberührt bleibt, soweit sie bis zum 3. Oktober 1990 zulässig war. Sie darf die Kleingartengemeinschaft nicht stören, der kleingärtnerischen Nutzung nicht widersprechen und nicht erwerbsmäßig betrieben werden. Die kleingärtnerische Nutzung muss überwiegen.*

*Zulässig dagegen ist die Bienenhaltung.*

**Seniorengarten**-Diesen kann der Kleingärtner schriftlich beim Vorstand beantragen, wenn er älter als 70 Jahre oder zu 50% körperlich eingeschränkt ist. Aber nur 10% der Parzellen einer Gartenanlage darf als Seniorengarten ausgewiesen werden. Damit wird in der Bewirtschaftung der jeweiligen Gartenanlage einer entstehenden Monokultur entgegengewirkt.

**Die Erholungsnutzung** darf der Gewinnung von Gartenerzeugnissen nicht übergeordnet sein.

Mindesten ein Drittel der Gesamtfläche ist für die Erzeugung von Gemüse, Obst und anderen Gartenerzeugnisse vorzusehen. Höchstens ein weiteres Drittel kann aus Rasenflächen und Zierpflanzungen bestehen.

### **Errichtung und Rekonstruktion von baulichen Anlagen**

*Vor Errichtung bzw. Rekonstruktion jeglicher baulicher Anlagen sind die betreffenden Maßnahmen schriftlich beim Vorstand zu beantragen (Zeichnung mit Maßangaben beifügen).*

Der Vorstand prüft, unter Beachtung der Rechtsvorschriften, die Anträge und erteilt schriftlich die Zustimmung/Ablehnung bzw. erteilt notwendige Auflagen.

Die Zustimmung ersetzt nicht die Baugenehmigung der unteren Bauaufsichtsbehörde.

*Bei Verstöße der Bebauung* von Kleingärten hat der Verpächter wegen vertragswidrigen Gebrauch der Pachtsache einen Rückbau- bzw. Beseitigungsanspruch (gemäß §500 BGB).

*Kleingewächshäuser* dürfen 10 m<sup>2</sup> nicht überschreiten. Pro Parzelle darf nur 1 Gewächshaus errichtet werden. Ein handelsüblicher, transportabler Geräteschuppen bis 5 m<sup>2</sup> ohne Fundament darf errichtet werden.

### **Vorschriften für sonstige Anlagen**

*Bei Errichtung von Pergolen und Anpflanzung von lebenden Hecken* (Lebensbäume) ist ein Mindestabstand von 1,50 m zum Nachbarn und einer Länge von 10 m bei einer Breite 0,60 m und 2 m Höhe zu gewährleisten.

*Transportable Kunstplanschbecken* sind bis 5m<sup>2</sup> zulässig. Sie dürfen jedoch nicht in die Erde eingelassen bzw. mit Erde angeschüttet werden.

*Grillöfen* dürfen bis zu einer Höhe von maximal 2 m auf einer Grundfläche von 2 m<sup>2</sup> errichtet werden.

Die Kosten für die Herstellung und Instandhaltung von Versorgungsleitungen ( wie Wasser und Strom) tragen die Kleingärtner *selbst*. Mit Zustimmung des Vorstandes können die Kleingärtner Anschlussleitungen auf ihre Kosten in den Gärten *und in den Anlagen* fachgerecht verlegen lassen. *Die Kleingärtner können dazu Zweckverbände bilden.*

*Zier- und Pflanzteiche* sind bei max. 10 m<sup>2</sup> zulässig.

### **Einfriedung, Wege und Gemeinschaftsanlagen des KGV**

*Die Außengrenzen* der Kleingartenanlage sowie die Begrenzung der Hauptwege in der Gartenanlage, können mit lebenden Hecken/Büschen gestaltet werden. Die Höhe und Breite legt der Vorstand fest.

*Die Zaunhöhe* innerhalb der Gartenanlage ist auf 1,50 m zu begrenzen. Der offene Zaun an der Parzelle kann mit eine Hecke bepflanzt werden. Dabei ist die Heckenhöhe an Hauptfahrwegen bis 1,80 m und einer Fußbreite von 0,50 m einzuhalten. Heckenbögen über Gartenportalen sind zulässig.

*Die Pflege und Instandhaltung* der Wege, Parkplätze, der Gräben sowie des Spielplatzes ist Gemeinschaftspflicht und erfolgt auf der Grundlage eines Pflegeplanes oder Arbeitseinsätzen. In organisierter Gemeinschaftsarbeit erfolgt die Pflege und Instandhaltung der Außenanlagen. Am Außenzaun ist durch die Pächter ein Randstreifen von 1,50 m mit zu pflegen bzw. halbe Wegbreite.

*Zur zeitweiligen Lagerung* von Material aller Art außerhalb des Kleingartens aber auch innerhalb der Kleingartenanlage ist die Zustimmung des Vorstandes einzuholen. Dieser entscheidet über den Zeitraum und Bedingungen der Lagerung. Die Lagerung darf grundsätzlich nicht zur Behinderung Anderer oder zur Verschmutzung der Gemeinschaftsanlagen führen.

*Anschlagtafeln, Kinderspielplatz, Wasserstellen, wasserbauliche Anlagen, Absperrschächte, sowie Hinweisschilder usw. unterstehen dem besonderen Schutz aller Gartenfreunde. Festgestellte Schäden müssen sofort dem Vorstand gemeldet werden.*

## **Gehölze- Obstgehölze**

Aus der kleingärtnerischen Nutzung, den Standortansprüchen der Obstgehölze und wegen der engen Nachbarschaft ergeben sich Einschränkungen bei der Gehölzauswahl. Die geeignete Form ist der Niederstamm-Obstbaum. Obsthochstämme sollten nicht angepflanzt werden, da sie nicht nur in der Pflege schwierig sind, sondern den Garten zu sehr beschatten.

*Der Pflanzenabstand von der Grenze beträgt bei Kern- und Steinobst mindesten 3 m, bei Beerenobst (Himbeeren) 1 m.*

*Das Fällen von Bäumen ist mit Zustimmung des Vorstandes erlaubt! Die Fällarbeiten sind daher rechtzeitig beim Vorstand anzuzeigen. Der Vorstand macht sich erst ein Bild von der Lage wie z.B. ist der Baum strukturprägend für die Anlage, ist es ein Horstbaum oder fällt der Baum unter die örtliche Baumschutzsatzung. Erst danach erteilt der Vorstand oder versagt die Genehmigung zum Fällen des Baumes.*

*Fällt der zu fällende Baum unter die örtliche Baumschutzsatzung ist vom Pächter bei der Stadtverwaltung eine Fällgenehmigung einzuholen.*

*Die Neuanpflanzung von Haselnuss, Nadelgehölzen, Holunder und Walnuss in den Gärten/Parzellen wegen des erhöhten Platzbedarfes nicht erlaubt.*

## **Ruhe, Ordnung und Sauberkeit**

*Der Pächter ist verpflichtet, auf Einhaltung von Ruhe, Ordnung, Sauberkeit und Sicherheit in der gesamten Kleingartenanlage durch sich, seine Angehörigen und Gäste zu achten.*

*Geräuschverursachende Gartengeräte oder geräuschverbreitende Arbeiten im Garten können während der Hauptnutzungszeit:*

Vom 15. April bis 15. September

Montags bis Samstag

von 0 8.00 - 12.00 Uhr

von 14.00 – 20.00 Uhr

durchgeführt werden.

Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

Außerhalb der Hauptnutzungszeiten gelten die gesetzlichen Ruhezeiten.

Tonwiedergabegeräte sind so zu betreiben, dass keine Störungen für die Nachbarn entstehen.

Auf Grund der Gefährdung von Mensch, Tier und Sachwerten ist die Benutzung von *Schusswaffen* aller Art innerhalb der Kleingartenanlagen, auch zur Schädlingsbekämpfung nicht gestattet.

*Das Räuchern darf zu keiner nachbarschaftlichen Belästigung führen.*

*Je Parzelle darf nur ein Hund im Garten entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen artengerecht gehalten werden.*

*Hunde sind im Vereinsgelände auf Wegen und anderen Flächen an der Leine zu führen und von Spielplätzen fern zu halten.*

Verschmutzungen der Gemeinschaftsanlagen durch Hundekot usw. sind vom Tierhalter sofort zu beseitigen.

Die Kleingartenanlagen sind in der *Hauptnutzungszeit* (April bis September) der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Die Eingangstore sind in der Zeit von 20.00 – 8.00 Uhr zu verschließen!

Dem Vereinsvorsitzenden, seinen Beauftragten sowie Beauftragte von Behörden *ist der Zutritt zum Garten* nach Anmeldung zu gestatten.

### **Umwelt schützende Maßnahmen**

Die in den Rechtsvorschriften der Pflanzenabfallentsorgung vorgeschriebenen Regelungen sind beim Verbrennen pflanzlicher Abfälle zu befolgen.

Der Kleingärtner ist außerdem verpflichtet, alle von der Behörde (Pflanzenschutzamt) angeordneten Pflanzenschutzmaßnahmen zu befolgen.

Grundsätzlich sind alle pflanzlichen Abfälle zu kompostieren und die organischen Substanzen dem Boden zuzuführen, so dass eine mineralische Düngung der Gartenfläche weitgehend überflüssig wird.

*Die Kompostanlage* darf keine Belästigung und zur Verschmutzung von Wegen führen. Ungeklärtes Abwasser und sonstige zur Verunreinigung führende Stoffe dürfen nicht inner- und außerhalb der Kleingartenanlagen in den natürlichen Kreislauf eingeleitet werden.

*Abfallablagerungen* aller Art in und um die Kleingartenanlagen sind nicht erlaubt! Sie stellen eine Ordnungswidrigkeit dar und werden dementsprechend geahndet.

beschlossen in der Mitgliederversammlung am 28.05.2016